



Mündliche Prüfung vom 19. Oktober 2023

Insgesamt war die Prüfungsatmosphäre freundlich, aber auch konzentriert. Man konnte gut ausreden, für Suchen in den Gesetzestexten ist aber hauptsächlich Zeit während die anderen Kandidaten sprechen. Die meiste Zeit wird ein Kandidat explizit angesprochen, die anderen hören zu und warten darauf, dass sie an der Reihe sind. Offene Fragen an alle waren eher selten, kamen aber auch vor. Für beide Fälle kamen alle mehrmals zu Wort. Die Lösungsskizzen basieren auf den Antworten der Kandidaten und auch auf den Hinweisen der Prüfer. Einen genauen Gesprächsverlauf kann ich nicht mehr wiedergeben 😊

1. Fall: Prof. Dr. Kubis

B und K sind gut befreundet. B kennt sich gut mit Cryptowährungen aus, K nicht. K und B haben eine Vereinbarung, dass B für K 84.000€ in Bitcoins und Ähnlichem anlegt. Zunächst geht das gut, doch am Ende verliert K eine beträchtliche Summe Geld. K will sein Geld zurück.

Lösungsskizze:

Anspruch K gegen B könnte aus § 280 I BGB folgen. Dafür wäre ein Schuldverhältnis zwischen B und K (also ein Vertrag) nötig. Hier könnte es sich um einen Auftrag handeln (§ 662 BGB). Dafür müsste ein Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen sein. Fraglich ist im vorliegenden Fall, ob B einen Rechtsbindungswillen hatte, einen Auftrag von K anzunehmen oder ob es sich hier um eine rein freundschaftliche Gefälligkeit handelt. Für die Gefälligkeit spricht, dass die beiden gut befreundet waren. Für den Auftrag spricht, dass es sich um eine höhere Summe Geld handelt und dass der B Fachwissen zu dem Thema mitbringt. (Hier war Prof. Kubis wichtig, dass man erklärt, dass Rechtsbindungswille objektiv „von außen“ bewertet wird und nicht der subjektive (geheime) Wille zählt).

Ein OLG hat wohl entschieden, dass es am Rechtsbindungswillen fehlt, das Verfahren am BGH ist anhängig.

Ein Anspruch aus § 823 I BGB scheidet daran, dass Vermögen kein absolutes Recht ist (wusste aber keiner).

2. Fall Prof. Dr. Dr. Fitzner

Der Geschäftsführer der „Haubelt GmbH“ meldet die Wortmarke „Haubelt“ für Prüf- und Qualitätsgeräte in eigenem Namen an. Über die Haubelt GmbH wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter erhebt Widerspruch gegen die Wortmarke Haubelt aus der Haubelt GmbH heraus. Der Geschäftsführer behauptet dagegen, er habe die Firmenbezeichnung an sich selbst übertragen.

Fragen: Darf der Insolvenzverwalter den Widerspruch einlegen und was ist mit der Übertragung der Firmenbezeichnung?

Lösungsskizze:

Der Insolvenzverwalter hat aus § 80 InsO das Recht, das Vermögen der GmbH zu verwalten und darüber zu verfügen. Also, ja: er hat auch das Recht aus der GmbH heraus eine Wortmarke anzugreifen.

Frist beim Widerspruch: 3 Monate. Wenn verpasst, dann Möglichkeit der Löschung.

Hier ist der Firmenname „Haubelt GmbH“ nicht eingetragen, es kommt aber die Möglichkeit zum Tragen, aus einer geschäftlichen Bezeichnung (§ 5 MarkenG) heraus den Widerspruch zu tätigen. Problem dabei: die regionale geschäftliche Bezeichnung reicht ggf. nicht aus, um einen Widerspruch gegen eine eingetragene Marke für ganz Deutschland zu rechtfertigen.

Was reicht nicht aus für den Benutzungsnachweis: Eintrag im Handelsregister-

Kann man Marken übertragen: Ja, § 27 MarkenG.

Kann man die Firmenbezeichnung gesondert von der Firma übertragen: Nein, § 22 HGB.

Problem zudem hier: In-Sich Geschäft nach § 181 BGB.

Insgesamt war der Fall von Prof. Fitzner etwas schwer überschaubar. Prof. Fitzner will immer den entsprechenden Paragraphen hören, war mein Eindruck. Man bekommt aber Zeit, diesen zu suchen.

Prof. Kubis schien etwas genervt, wenn lange „um den heißen Brei“ geredet wurde, wenn er eine Ja/Nein Antwort hören wollte. Es war aber alles sehr freundlich und wohlwollend. Mein Tipp aber hier: trotz Aufregung gut zuhören, welche Frage genau gestellt ist, anstatt auswendig gelernte Floskeln runterzubeten. Oft ist die gewünschte Antwort erstaunlich simpel.

PS: Bei uns hatten alle Gruppen komplett unterschiedliche Fälle, es lohnt also nicht, sich die vorherigen Lösungen skizzieren zu lassen.